

	Klinikzentrum Banja Luka			UP-06-059
Anleitung für Mitarbeiter des Klinikzentrums bzgl. der Verhältnisse mit Medien				
Seite 1 von 3	Ausgabe: 1	Gültig ab: 15.03.2010	Genehmigt von: Prof. Dr. Mirko Staneti	Kopie Nr. 1

1 BETREFF UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Betreff der Anleitung

Mit dieser Anleitung werden Beziehungen der Angestellten im Klinikzentrum Banjaluka gegenüber den Medien bestimmt.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Anleitung wird im ganzen Klinikzentrum angewendet.

1.3 Verantwortung für die Umsetzung

Die verantwortlichen Personen für Anwendung dieser Anleitung sind: Management des Klinikzentrums, Chefs der Organisationseinheiten und der PR Manager des Klinikzentrums.

1.4 Ausschlüsse

Keine

2 VERBINDUNG MIT ANDEREN DOKUMENTEN

2.1 Referenzdokumentation

„Gesetz über Gesundheitsschutz der Republik Srpska“, „Amtsblatt der Republik Srpska“ Nr. 106/09. „Gesetz über freien Zugang zu Informationen der Republik Srpska“, „Amtsblatt der Republik Srpska“, Nr. 20/01.

2.2 Andere Dokumente

Prozedur der externen Kommunikation, Kodex ärztlicher Ethik des Klinikzentrums Banja Luka, Ethikkodex der Medizinschwester/Techniker des Klinikzentrums Banjaluka, Beruflicher Ehrenkodex des Klinikzentrums

3 TERMINE UND ABKÜRZUNGEN

3.1 Termine

Medien sind Mittel, mit wessen Hilfe Informationen aus dem Klinikzentrum Banjaluka in die Öffentlichkeit übertragen werden (TV, Radio, Presse...).

3.2 Abkürzungen


OE - Organisationseinheit, KZ - Klinikzentrum

4 BESCHREIBUNG DER ANLEITUNG

4.1 Angestellte im Klinikzentrum Banjaluka (Ärzte, Medizinschwester, Angestellte in der Administration, technisches und Hilfspersonal) können mit gedruckten, elektronischen, Radio- oder TV-Medien kontaktieren.

4.2 Der Kontakt mit Medien ist ausschließlich unter Erlaubnis des KZ Managements, welches die Kompetenz und Umfang der Information definiert, möglich.

4.3. Jede veröffentlichte Information muss bestimmte Grundprinzipie befriedigen:

	Seite 2 von 3	Ausgabe: ----- 1	Gültig ab: ----- 15.03.2010	UP-06-059
---	---------------	------------------------	-----------------------------------	-----------

Die Information dient zum Wohle der Gemeinde und der Institution, sie ist klar, offen, komplett, schützt die Privatsphäre der Angestellten und Nutzer und achtet auf den beruflichen Ethikkodex.

4.4 Wenn es sich um einen angekündigten Besuch der Medien im Klinikzentrum handelt, sollte der Antrag zwei Stunden vor dem geplanten Termin in die PR Abteilung zugestellt werden. Der Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeiten (im weiteren Text: PR) im KZ informiert das Management über das Eintreffen des Antrags. Das Management gibt sein Einverständnis und delegiert eine maßgebende Person, welche den Besuch führen wird. Einen solchen Antrag kann ein Medienunternehmen oder der Chef einer OE zuweisen. Im Antrag muss folgendes angeführt werden:

- Grund des Besuches,
- welche OE besucht wird,
- vorgesehene Themen der Besprechung,
- vorgesehene Dauer des Besuches.

4.5 Wenn es sich um einen unangemeldeten Besuch der Medien im Zeitraum von 7:00 bis 15:00 Uhr handelt, kann der oben beschriebene Vorgang nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Chef der OE oder der älteste nach Position verpflichtet augenblicklich den PR darüber zu informieren. Der PR wird unter Zustimmung des Generaldirektors auf diesen Antrag antworten.


4.6 Wenn es sich um einen unangemeldeten Besuch der Medien nach 15:00 Uhr handelt und der beschriebene Vorgang aus dem Punkt 4.3 nicht eingehalten werden kann, wird der Chef der OE oder der älteste nach Position in dieser OE die Entscheidung bzgl. der Medien in Abstimmung mit dem Hauptbereitschaftsarzt treffen.

4.7 Wenn während dem Besuch der Medien ein Interview oder eine Bildaufnahme der Patienten ersucht wurde, sollte die vom Management ermächtigte Person den Patienten mit dem Interview in Kenntnis setzen und vom Patienten eine beglaubigte Zustimmung bekommen - „*Zustimmung des Patienten für den Kontakt mit Medien*“ (in freier Form). Wenn es sich um minderjährige Personen handelt, müssen Eltern oder ermächtigte Pfleger die Zustimmung unterschreiben. Diese Zustimmung unterschreibt der Patient und die ermächtigte Person. Die *Zustimmung des Patienten für den Kontakt mit Medien* wird in der OE, in der der Besuch stattgefunden hat, archiviert (Krankengeschichte des Patienten).

4.8 Wenn es sich um einen lebensbedrohten Patienten, Patienten im Koma oder psychiatrischen Patienten handelt bzw. um dessen Zustände, ist eine Aufnahme oder Reportage verboten, denn der Patient kann nicht eigenständig darüber entscheiden.

4.9 Benachrichtigung der Medien über ordentliche oder außerordentliche Umstände ist Aufgabe vom PR des Klinikzentrums. Laut schriftlicher Anfrage der Medien sammelt der PR, in Übereinstimmung mit dem Management, Informationen, wobei ihn der Chef der OE Hilfe leistet. Der PR präsentiert dem Management des KZ diese Informationen und nach Zustimmung leitet er sie an Medien weiter. Die Medienbenachrichtigung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

4.10 Eine Ausnahme ist eine 24-stündige Informierung im Fall von „Schwarzer Chronik“. In diesem Fall entnimmt der PR eine Aussage über den Zustand des Patienten ausschließlich vom Hauptbereitschaftsarzt. In besonderen Situationen, wenn es sich um mehrere Verletzte handelt, wird der Chef der OE oder der Hauptbereitschaftsarzt direkt eine Erklärung abgeben.

	Seite 3 von 3	Ausgabe:	Gültig ab:	UP-06-059
		1	15.03.2010	

4.11 In Kontakt mit Medien ausserhalb des Klinikzentrums sind alle Angestellten verpflichtet sich an den beruflichen und professionellen Ethikkodex zu halten.

4.12 Vertreter der Medien müssen sich an die vorgeschriebenen Hausregeln im Klinikzentrum halten und die Würde der Patienten repektieren. Wenn das nicht der Fall ist, werden die Medien gebeten das Klinikzentrum zu verlassen.

6 AUFZEICHNUNGEN

Dokumentbeschriftung	Formularbezeichnung	Dokument wird erstellt von	Anzahl der Kopien	Aufbewahrungsfrist	Ort der Lagerung	Evidenz
Zustimmung des Patienten für den Kontakt mit Medien	keine	Chef der OE oder eine andere ermächtigte Person	1 (OE)	dauerhaft	Krankengeschichte	keine
Besuchungsantrag	keine	Einreicher	1	1 Jahr	PR oder OE	Protokoll des KZ